



SR-Nummer: 701.2

# Reglement für die Abgabe von Wasser

27. August 2013

- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss Nr. 218 vom 27. August 2013 erlassen.
- Vom Gemeinderat geändert (Änderung Erlassstitel, bisher: Tarif für die Abgabe von Wasser (Wassertarif)) am 26. Oktober 2021 mit GRB Nr. 256.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Abschlussgebühren .....	3
2 Bezugsgebühren .....	3
3 Bewilligungs- und Kontrollgebühren.....	4
4 Reglementsanpassungen .....	4
5 Mehrwertsteuer .....	4
6 Inkrafttreten .....	5

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 22 Ziff. 7c und Art. 75 der Gemeindeordnung vom 27. Februar 2005 sowie auf Art. 60 der Verordnung über die Abgabe von Wasser vom 1. August 2013,

erlässt folgendes Reglement für die Abgabe von Wasser<sup>1</sup>.

## 1. Abschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Sie beträgt für:

### 1.1 Wohnliegenschaften (pro Grundstück)

– inkl. 1 Wohnung	Fr.	5'700.00
– jede weitere Wohnung	Fr.	1'400.00

### 1.2 Gewerbe und Industrie

Leitungsdurchmesser DN 40

– bis 15 Belastungswerte	Fr.	4'300.00
– ab 16 Belastungswerte	Fr.	14'200.00

Leitungsdurchmesser

– DN 50	Fr.	32'600.00
– DN 80	Fr.	68'000.00
– DN 100	Fr.	135'000.00

### 1.3 Gemischtbauweise

– pro Wohnung	Fr.	1'700
---------------	-----	-------

**zuzüglich** Anschlussgebühr gemäss Punkt 1.2

1.4 Die Anschlussgebühr wird bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

## 2. Bezugsgebühren

2.1 Die Grundgebühr bemisst sich nach der Wasserzählergrösse.

Grundgebühr pro Zählergrösse

DN	Fr. / Jahr
15	Fr. 120
20	Fr. 200
25	Fr. 280
32	Fr. 400
40	Fr. 800
50	Fr. 1'200
65	Fr. 2'800
80	Fr. 4'400
100	Fr. 7'200

2.2 Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach dem durch Wasserzähler festgestellten effektiven Verbrauch. Sie beträgt:

Pro Kubikmeter	Fr. 1.50
----------------	----------

- 2.3 Bauwasser und Wasserbezug ab Hydranten wird nur über einen Wasserzähler, welcher von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt wird, abgegeben. Die Bezugsgebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Grundgebühr pro Monat	Fr. 60.00
Verbrauchsgebühr pro m3	Fr. 2.10
minimale Gebühr pro Bezug	Fr. 160.00

- 2.4 Kanalspüler und Landwirte benötigen für Wasserbezüge eine Bewilligung der Wasserversorgung Thalwil. Es gelten die Bestimmungen nach Art. 2.3. Die Abrechnung muss spätestens auf Ende Jahr erfolgen.

Der Wasserbezug kann auch über einen privaten Wasserzähler gemessen werden. Bei diesem Bezug entfällt die Grundgebühr.

- 2.5 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden. Bezüge ohne Bezugsberechtigung werden gemäss Art. 43 und 69 der Verordnung über die Abgabe von Wasser geahndet und haben neben der Grund- und Verbrauchsgebühr eine Umtriebsentschädigung von Fr. 250.00 zur Folge .

### 3. Bewilligungs- und Kontrollgebühren

Für die Erteilung der Installationsbewilligung, Schema- und Installationskontrolle wird folgende Gebühr erhoben:

– pro Haus inkl. 1 Wohnung	Fr. 170.00
– bis 6 Wohnungen für jede weitere Wohnung	Fr. 40.00
– ab 7 Wohnungen für jede weitere Wohnung	Fr. 30.00

Nachkontrollen werden nach Aufwand verrechnet.

### 4. Reglementsanpassungen<sup>1</sup>

Die Infrastrukturkommission ist ermächtigt, das Reglement für die Abgabe von Wasser<sup>1</sup> wie folgt anzupassen:

- 4.1 Die Anschluss-, Bezugs- und Kontrollgebühren werden jährlich überprüft und wenn nötig der Teuerung angepasst. Als Berechnungsbasis dient der Zürcher Baukostenindex (Hochbau). Die Infrastrukturkommission ist ermächtigt, diese Ansätze in eigener Kompetenz an die allgemeine Teuerung anzupassen.

- 4.2 Bei Zahlungsverzug ist das DLZ Bau, Energie und Umwelt berechtigt, besondere Gebühren für Mahnungen und Umtriebe sowie einen Verzugszins zu erheben und – wenn nötig – eine Liefersperre anzuordnen, wobei das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden darf

### 5. Mehrwertsteuer

Sämtliche in diesem Reglement<sup>1</sup> aufgeführten Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren nicht enthalten.

**6. Inkrafttreten<sup>1</sup>**

6.1 Das Reglement für die Abgabe von Wasser ist gültig:

**6.1.1** per 1. November 2013 bezüglich Anschlussgebühren und Kontrollgebühren,

**6.1.2** mit Beginn der Zählerablesung für den Wasserbezug 2013 (Okt./Nov.).

**6.2** Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 9. Oktober 2008.

GEMEINDERAT THALWIL

Thalwil, 27. August 2013

---

<sup>1</sup> Namensänderung gemäss GRB 256 vom 26. Oktober 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022. (Bisher: Tarif für die Abgabe von Wasser, neu: Reglement für die Abgabe von Wasser).